



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Tulln, mit der die Nebengebührenordnung (Nebengebühren, Gehaltsvorschüsse, Gewährung von Naturalbezügen, Dienstbekleidung und Dienstfreistellungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde Tulln erlassen wird.

Auf Grund §§ 20 und 23 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, und §§ 42-48 und 52 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Vertragsbedienstete, Lehrlinge sowie auf sonstige Bedienstete, die nach Kollektivverträgen oder Sonderverträgen angestellt bzw. ganzjährig nach freier Vereinbarung entlohnt werden, die allesamt im folgenden Text unter dem Begriff „Bedienstete“ zusammengefasst sind.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2 Vertretung

- a) Im Falle einer Vertretung, die wegen Abwesenheit des Anspruchsberechtigten länger als fünf Arbeitstage andauert, gebührt dem Vertreter für die Dauer der Abwesenheit die dem Anspruchsberechtigten zustehenden Zulagen gemäß § 7 und § 8. Je Tag der Vertretung gebührt 1/22tel der monatlichen Zulage.
- b) Jene, die Bedienstete mit einer Personalzulage vertreten, erhalten, wenn die Vertretung vom Bürgermeister angeordnet wird und je Vertretung länger als 30 Kalendertage dauert, eine qualitative Mehrdienstleistungsentschädigung in Höhe von 0,40 % des Gehaltsansatzes in der Gehaltsstufe 9 der Entlohnungsgruppe 6 je Arbeitstag.

Von dieser Regelung sind Urlaubsvertretungen ausgenommen.

§ 3 Weitergeltung der Nebengebühren bei Dienstabwesenheit

Für die Weitergeltung der Nebengebühren bei Dienstabwesenheit sind die Bestimmungen des „§ 52 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten sinngemäß anzuwenden.

Dabei sind Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen.

Bei einem Dienstunfall wird der Anspruch nicht berührt.

§ 4 Reisegebühren

Der 8. Abschnitt des NÖ Landesbedienstetengesetzes ist in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Mehrdienstleistungsentschädigungen

Aufgrund der Bestimmungen des § 46 Abs.1 b GBDO, LGBl. 2400, werden Wochentagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit

- a) als Überstunden im Sinne des § 46 Abs. 2 und 3 leg.cit. ausbezahlt (50 % Zuschlag) oder
- b) im Verhältnis 1. 1 ausgeglichen und mit einem Zuschlag von 50 % abgegolten.

§ 6 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Höhe der Entschädigung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und Voranschlages wird vom Gemeinderat jährlich festgesetzt

§ 7 Erschwernis-, Schmutz-, Gefahren- und Feuerwehr-Zulage

Als Stundenlohn gilt, soweit nicht anders bezeichnet, der Normalstundensatz.

1) Erschwerniszulage

- a) Bedienstete, die mit dem Ausheben von Gräbern betraut ist, erhalten je Grabstelle eine Erschwerniszulage von 60 % ihres Stundenlohnes
- b) Pro exhumierter Leiche wird eine Erschwerniszulage von 2,76 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, gewährt. Sind mehrere Bedienstete mit der Exhumierung beschäftigt, wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.
- c) Bedienstete, die mit der Behebung von Wasserrohrgebrechen beschäftigt sind, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Betätigung eine Erschwerniszulage von je 10 % ihres Stundenlohnes
- d) Für die Arbeiten in Künetten von mehr als 1,25 m Tiefe wird jeweils 10 % des Stundenlohnes als Erschwerniszulage gewährt, soweit nicht lit c) in Betracht kommt.
- e) Die Bademeister des Hallenbades erhalten monatlich für 1 Stunde eine Erschwerniszulage von 42 % des jeweiligen Stundenlohnes
- f) Bedienstete, die im Winterdienst mit Schneeräum- und Streuarbeiten (Fahrer, händisches Schaufeln) eingesetzt sind, erhalten pro Schneeräum- bzw. Streustunde eine Erschwerniszulage von 10 % des Stundenlohnes.

Bei einer Einsatzverständigung außerhalb der Normaldienstzeit wird die Arbeitszeit - mit Überstundenzuschlag, jedoch ohne Erschwerniszulage - ab dem Zeitpunkt der

Einsatzverständigung, jedoch nur für eine angemessene Reaktionszeit von bis zu 30 Minuten berechnet.

2) Schmutzzulage

- a) Bei Senkgruben-, Bach-, und Kanalräumungen, sowie bei Arbeiten an verstopften sanitären Anlagen sowie bei der Beseitigung sonstiger sanitärer Missstände (insbesondere bei Wohnungsräumungen) werden jeweils 20 % des Stundenlohnes als Schmutzzulage gewährt.
- b) Bedienstete, die mit der Behebung von Wasserrohrgebrechen beschäftigt sind, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Betätigung eine Schmutzzulage von je 10 % ihres Stundenlohnes.
- c) Der mit dem Montieren der Wasserzähler betrauten Bediensteten erhalten pro montiertem Wasserzähler eine Schmutzzulage von 0,031 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.
- d) Bedienstete, die mit der Motorsense mähen, erhalten für die Zeit der tatsächlichen Betätigung eine Schmutzzulage in Höhe von 10 % des Stundenlohnes.
- e) Straßenkehrer sowie Bedienstete, die mit dem Einsammeln von Abfällen betraut sind, erhalten für die Zeit der Ausübung dieser Tätigkeit eine Schmutzzulage von 10 % ihres Stundenlohnes.
- f) Die Mechaniker des Bauhofes erhalten für die Zeit der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Schmutzzulage von 10 % ihres Stundenlohnes.
- g) Bedienstete, die im Altstoffsammelzentrum Dienst verrichten, erhalten pro Stunde eine Schmutzzulage von 5 % ihres Stundenlohnes.
- h) Bedienstete mit einer abgeschlossenen Fachausbildung im Bereich Entsorgung und Recycling, die im Altstoffsammelzentrum Dienst versehen, erhalten zusätzlich eine monatliche Schmutzzulage von 3,05 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.
- i) Die Kläranlagenwärter erhalten monatlich für 140 Arbeitsstunden je 10 % ihres Stundenlohnes als Schmutzzulage.
- j) Bedienstete, denen Gemeindefahrzeuge regelmäßig zugeordnet sind, erhalten für die sorgfältige Wartung und Pflege dieses Kraftfahrzeuges pro Monat eine Zulage von 2,352 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Bei Gebrauch, sorgfältiger Wartung und Pflege dieses Fahrzeuges durch mehrere Bedienstete wird diese Zulage entsprechend aufgeteilt. Diese Zulage erhalten auch die Mechaniker des Bauhofes
- k) Bedienstete, welche regelmäßig deren privates KFZ zur Erledigung von Aufgaben für die Stadtgemeinde nutzen (zB Transporte von Maschinen und Werkzeug, Ziehen von Anhängern) und hierbei überdurchschnittliche Abnutzungen und Verschmutzungen auftreten, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,176 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Der Anspruch auf diese Zulage entsteht bei der Mindestnutzung des KFZ von angeordneten 60 km im Monat.

3) Gefahrenzulage

- a) Eine Gefahrenzulage erhalten jene Bedienstete, die mit Tätigkeiten wie.
 - Schneiden von Bäumen ab einer Arbeitshöhe von 4 m

- Dacharbeiten
- Hantieren mit giftigen und ätzenden Stoffen
- Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m betraut werden.

Für die Zeit der tatsächlichen Betätigung beträgt die Gefahrenzulage 25 % des Stundenlohnes.

- b) Die Kläranlagenwärter erhalten monatlich für 140 Arbeitsstunden je 10 % ihres Stundenlohnes als Gefahrenzulage.
- c) Das Reinigungspersonal im Hallenbad erhält monatlich für 30 Stunden eine Gefahrenzulage von 25 % des jeweiligen Stundenlohnes.

4) Feuerwehrezulage

Bedienstete, die Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Tulln sind und während ihrer Arbeits- und Freizeit an Feuerwehreinsätzen teilnehmen, die entsprechenden Kurse in der NÖ Landesfeuerwehrschule besuchen sowie an den von der Feuerwehr durchgeführten Übungen und Weiterbildungsvorträgen teilnehmen, erhalten pro Monat die Zulage von 2,352 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.

§ 8 Leiterzulagen

- a) Bei **ganztägiger Schulform** mit getrennter Abfolge erhält der/die Leiter/in unabhängig vom Beschäftigungsausmaß bei Führung von:

- einer Gruppe eine Zulage von 2,39 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
- zwei Gruppen eine Zulage von 4,78 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
- drei Gruppen eine Zulage von 6,9 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9
- vier oder mehr Gruppen eine Zulage von 9,025 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.

- b) Unabhängig vom Beschäftigungsausmaß erhält beim **Jugendclub**:

- die Leiterin eine Zulage von 23,04 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.
- die stellvertretende Leiterin eine Zulage von 11,52 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.

- c) Bedienstete mit Leitungsaufgaben in Bereichen des **Bauhofes, Wasserwerkes und der Kläranlage** erhalten folgende Zulagen:

- Bedienstete, die mit Leitungsaufgaben in Bereichen des Bauhofes, des Wasserwerkes und der Kläranlage beauftragt sind (**Bereichsleiter**), erhalten eine monatliche Zulage von 8,6 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Die Bereichsleiter sind für die Einteilung, Auslastung und Abrechnung von zugeteilten Mitarbeitern verantwortlich.
- Bedienstete, die mit der Ausübung von **Schlüsselpositionen** wie Obergärtner, Straßenmeister, Wassermeister und Klärwärter beauftragt sind, erhalten eine monatliche Zulage von 4,3 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.
- Bedienstete, die mit Führungsaufgaben und Führungsverantwortung für zumindest 3 Mitarbeiter sowie einem abgegrenzten, eigenständigen Arbeitsbereich ohne Anspruch auf Bereichsleiterzulage (**Partieführer**) beauftragt sind, erhalten eine monatliche Zulage von 2,15 % der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.

Diese Zulagen sind an die tatsächliche Ausübung der Position gebunden.

§ 9 Dienstbekleidung gem. § 41 NÖ GBDO

1) Allgemeine Bestimmungen:

- a) Die unter Abs. 2) angeführten Bediensteten erhalten die taxativ aufgezählte Dienstbekleidung. Diese ist entsprechend den Arbeitserfordernissen (Evaluierung) und der Witterung verpflichtend zu tragen
- b) Der Benutzer hat die ihm persönlich zugewiesene Dienstkleidung ordnungsgemäß zu pflegen und instand zu halten. Er darf diese nur für die vorgesehene Dienstzwecke benutzen.
- c) Sollte es infolge besonderer Umstände zu einer außergewöhnlichen Beschädigung oder Vernichtung der zugewiesenen Dienstkleidung kommen, die nicht im Verschulden des Bediensteten liegt, wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz der Bekleidung kostenlos von Amts wegen gewährt werden. Ein solcher Umstand ist innerhalb von 24 Stunden über den Dienstvorgesetzten an das Stadtamt schriftlich zu melden
- d) Die Dienstkleidung bleibt, soweit nicht anders in dieser Verordnung bestimmt ist, Eigentum der Stadtgemeinde Tulln. Nach Ablauf der Tragdauer wird die Dienstbekleidung, soweit diese nicht gebrandet ist, kostenlos dem Bediensteten überlassen.
- e) Für Sondereinsätze kann der zuständige Abteilungsleiter für Bedienstete die notwendige Dienstkleidung nach den Grundsätzen des Abs.2 zusätzlich gewähren.

2) Dienstbekleidung wird gewährt an:

- a) Leiter/innen der Abteilungen 2 1, 2.2, 2.3, 3.3 und 3.4 sowie Techniker/innen und sonstige Bedienstete mit regelmäßigem Außendienst:
 - 1 Mantel/Winterjacke Tragdauer 2 Jahre
 - 1 Paar feste Schuhe..... Tragdauer 2 Jahre
 - 1 Kopfbedeckung Tragdauer 2 Jahre
 - 1 Regenschutzbekleidung Tragdauer 2 Jahre

Der Kreis der Berechtigten ist durch Dienstanweisung des Bürgermeisters geregelt.

b) Mitarbeiter des Bauhofs:

Jedem neuen Mitarbeiter gebührt je nach Ausmaß seiner Beschäftigung die Grundausrüstung. Ab dem folgenden Jahr erhält jeder Mitarbeiter eine gewisse Punktzahl und kann mit diesen die einzelnen Teile der von der Stadtgemeinde Tulln vorgegebenen Arbeitsbekleidung auswählen. Diese wird vom Bauhof direkt ausgegeben.

Bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden stehen dem Mitarbeiter jährlich 290 Punkte zur Verfügung. Je nach Beschäftigungsdauer und Ausmaß verringert sich die zur Verfügung gestellte Punkteanzahl aliquot. Die Punkte entsprechen dem Ankaufswert der einzelnen Bekleidungsstücke.

Die Anzahl der Punkte verändert sich jährlich um die Indexanpassung laut VPI Stichtag August für das Folgejahr automatisch.

Grundausrüstung:

- 2 Stk. Bundhosen/Latzhosen/Overall
- 1 Stk. Arbeitsbluse
- 1 Stk. Jacke Warn-, Regenschutz inkl. Futter
- 2 Stk. T-Shirt
- 1 Stk. Pullover
- 1 Paar Arbeitsschuhe S3
- 1 Paar Gummistiefel

Grundausrüstung Saisonarbeiter:

- 2 Stk. Bundhosen/Latzhosen/Overall
- 1 Stk. Arbeitsbluse
- 1 Stk. Jacke Warn-, Regenschutz
- 2 Stk. T-Shirt
- 1 Paar Arbeitsschuhe S3

Folgende Bekleidungsstücke werden nach Bedarf (Evaluierung durch Sicherheitsfachkraft) und Einsatzgebiet ohne Punktabzug zu Verfügung gestellt/ersetzt:

- Warnweste
- Handschuhe
- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schnittschutzbekleidung
- Schutzhelm
- Staubmaske
- Einwegoverall

c) Jene Bedienstete, die im Altstoffsammelzentrum beschäftigt sind, erhalten einen Lederschutz und Lederfäustlinge nach Bedarf.

Jene Bedienstete, die mit gesundheitsschädigenden Spritzmitteln arbeiten, erhalten eine entsprechende Schutzbekleidung nach Bedarf.

d) Für Arbeiten im Kanal werden hohe Gummistiefel und Gummihandschuhe beige gestellt.

e) Schulwarte:

- 1 Arbeitsschuhe Tragdauer 3 Jahre
- 1 Arbeitsbekleidung Tragdauer 1 Jahr

f) Reinigungspersonal, KinderbetreuerInnen und Stützkkräfte:

- 1 Arbeitsbekleidung Tragdauer 1 Jahr
- 1 Paar Gesundheitspantoffel.. ... Tragdauer 1 Jahr

g) Kläranlagearbeiter: zusätzlich zu lit c Anspruch auf:

- 1 Gummianzug nach Bedarf
- 1 Paar Watstiefel nach Bedarf

h) Friedhofswart: (zusätzlich zu lit c)

- 1 Anzug Tragdauer 2 Jahre
- 1 Mantel Tragdauer 2 Jahre
- 2 Hemden weiß Tragdauer 2 Jahre

i) Bademeister Hallenbad/Aubad

- 1 Arbeitsbekleidung Tragdauer 1 Jahr
- 1 kurze Hose Tragdauer 2 Jahre
- 1 lange Hose Tragdauer 1 Jahr
- 1 Paar Arbeitsschuhe Tragdauer 1 Jahr
- 2 Paar Badesandalen Tragdauer 1 Jahr
- 1 Paar Gummistiefel Tragdauer 3 Jahre

j) Saunawart

- 1 Bademantel..... Tragdauer 2 Jahre
- Paar Badesandalen..... Tragdauer 1 Jahr

k) Kassiere im Hallenbad/Aubad

- 1 Paar Badesandalen..... Tragdauer 1 Jahr

l) Reinigungspersonal im Hallenbad/Aubad/Sportplatz

- 2 Paar Badesandalen Tragdauer 1 Jahr
- 1 Paar Arbeitsschuhe Tragdauer 1 Jahr

m) Eismeister:

- 1 Arbeitsbekleidung.. Tragdauer 2 Jahre
- 1 Paar Winterstiefel Tragdauer 3 Jahre
- 1 Winterjacke..... Tragdauer 3 Jahre
- 1 Kopfbedeckung.. Tragdauer 1 Jahr

n) Sportplatzwart/Hallenwart/Bootsverleih

- 1 Regenschutz..... Tragdauer 3 Jahre
- 1 Arbeitsschuhe Tragdauer 2 Jahre
- 1 Arbeitsbekleidung..... Tragdauer 1 Jahr

Bei Tätigkeiten eines Mitarbeiters in mehreren Bereichen der Freizeiteinrichtungen kann die jeweilige Dienstbekleidung nur 1x in Anspruch genommen werden (Doppelbezug ist nicht möglich)

o) Der Standesbeamte und dessen Vertreter erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 60 % des Monatsbezugs der Entlohnungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Dieser Betrag wird im Verhältnis der vorgenommenen Trauungen aufgeteilt und gelangt vierteljährlich in den Sonderzahlungsmonaten zur Auszahlung.

§ 10 Naturalbezüge

Sämtliche Bedienstete, die nicht ständig am gleichen Arbeitsplatz beschäftigt sind und kein Dienstfahrzeug zur Verfügung haben, erhalten für die Benützung ihres Fahrrades oder Mopeds im Dienst jährlich 1 Stück Radmantel und 1 Stück Radschlauch.

§ 11 Gehaltsvorschüsse gemäß § 49 GBDO und § 27 GVBG

Einem Vertragsbediensteten kann ein Gehaltsvorschuss neben den Bestimmungen in §§ 49 NÖ GBDO und 27 NÖ GVBG in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Bei Neuanschaffung von Wohnraum (Eigentumswohnung, Eigenheim, Investitionsablöse, Ankauf eines Wohnhauses) kann über Ansuchen ein einmaliger Gehaltsvorschuss bis zu € 5.000,-- gewährt werden. Eine Sicherstellung des den 3-fachen Monatsbezug übersteigenden Betrages wird verlangt. Die Kosten bis zur Höhe des Gehaltsvorschusses sind nachzuweisen.
- b) Bei Umbauarbeiten am Wohnraum bzw. Anschaffung von Gegenständen für die Wohnungseinrichtung kann über Ansuchen ein einmaliger Gehaltsvorschuss bis zu € 3.000,-- gewährt werden. Die Kosten bis zur Höhe des Gehaltsvorschusses sind nachzuweisen.
- c) Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter werden Gehaltsvorschüsse gemäß a) und b) in jenem Ausmaß gewährt, wie sich die wöchentliche Dienstzeit zu 40 Wochenstunden verhält.
- d) Bei Vorliegen eines begründeten Ansuchens kann vom Gemeinderat auch ein weiterer Gehaltsvorschuss gewährt werden.

An Vertragsbedienstete, die in einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit stehen, können Gehaltsvorschüsse nur in Fällen einer erwiesenen Notlage gewährt werden. Eine Gewährung ist jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des Dienstverhältnisses unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so wird ein offener Vorschussrest mit dem Ausscheiden fällig und sind die dem Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen zur Deckung heranzuziehen.

§ 12 Zuwendungen

- a) Bei erwiesener Notlage kann über Ansuchen eine einmalige Geldaushilfe bis zu € 500,-- gewährt werden.
 - für Begräbniskosten von Familienangehörigen,
 - bei eigener Erkrankung oder Erkrankung von Familienangehörigen,
 - bei Unfall (des Bediensteten oder von Familienangehörigen),

Aufgrund eines begründeten Ansuchens kann vom Gemeinderat auch eine weitere Geldaushilfe gewährt werden.

An Vertragsbedienstete, die in einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit stehen, können Zuwendungen nur in den Fällen der erwiesenen Notlage gewährt werden. Eine Gewährung ist jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des Dienstverhältnisses unwahrscheinlich erscheinen lassen.

- b) Aus Anlass des 50. und 60. Geburtstages sowie aus Anlass der Pensionierung wird eine Zuwendung von jeweils € 180,-- gewährt

§ 13 Sonderurlaub

a) Familienangelegenheiten -

- bei eigener Eheschließung... 3 Arbeitstage
- bei Tod des Ehegatten 3 Arbeitstage
- beim Tod des (der) Lebensgefährten(in), wenn er (sie) mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt lebte 3 Arbeitstage
- beim Tod der Eltern 2 Arbeitstage
- beim Tod eines Kindes, das mit dem Bediensteten im selben Haushalt lebte..... 2 Arbeitstage
- beim Wohnungswechsel im Fall der Führung eines eigenen Haushalts 2 Arbeitstage
- bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin 3 Arbeitstage
- bei Eheschließung von Kindern oder Geschwistern. 1 Arbeitstag
- beim Tod eines Kindes, das mit dem Gemeindebediensteten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, von Geschwistern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern und Urgroßeltern .. 1 Arbeitstag

b) sonstiger Sonderurlaub

Einem Dienstnehmer, der an der Dienstleistung im Sinne § 26 Abs. 7 GVBG, LGBl. 2420, durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden, verhindert ist, kann vom Bürgermeister über Antrag ein Sonderurlaub mit Bezügen im dafür unbedingt notwendigen Ausmaß gewährt werden. Als wichtige Gründe werden unter anderem angesehen: Vorladungen zu Ämtern und Behörden, Besuch eines Arztes etc.

§ 14 Dienstfreistellung

Bei Ausbildungskursen für den Gemeindebetrieb kann für diese eine Dienstfreistellung im erforderlichen Ausmaß gewährt werden.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Tulln kann für Schulungen eine Dienstfreistellung bis zu einem jährlichen Ausmaß von 40 Stunden gewährt werden.

Bei Nominierung zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, jedoch mindestens bei Meisterschaften zwischen Bundesländern in von der BSO anerkannten Sportarten, einschließlich der dazu notwendigen Trainingskurse, kann jeweils gesondert eine Dienstfreistellung bis zum Höchstausmaß von 8 Arbeitstagen pro Jahr gewährt werden.

Eine längere Dienstfreistellung gewährt nur der Gemeinderat.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Für Bedienstete, die vor Inkrafttreten des § 44 der NÖ GBDO 1976, LGBl. 2400-1, bereits den Fahrkostenzuschuss auf Grund der Nebengebührenordnung 1971 erhielten, gilt diese Regelung auch weiterhin.

Das ist folgender Bediensteter:

Christian BARTL

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21. März 2013 außer Kraft.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2020

Der Bürgermeister



Mag. Peter Eisenschenk

Die Personalvertretung erklärt sich mit der vorliegenden Nebengebührenordnung vollinhaltlich einverstanden.



Wolfgang Schneider

ausgeschlossen am 16.12.2020